

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 54=74 (1908)

**Heft:** 8

**Rubrik:** Ausland

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 05.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

geführt würden, so müsste der Bund für deren Folgen jede Entschädigungspflicht ablehnen, worauf hier ausdrücklich aufmerksam gemacht wird.

8. Zu den obligatorischen Schiessübungen der Schiessvereine sind pro 1908 und in Zukunft jedes Jahr verpflichtet:

Alle mit Gewehr oder Karabiner bewaffneten Unteroffiziere, Gefreiten und Soldaten des Auszuges und der Landwehr und die subalternen Offiziere dieser Truppen, vom 21. bis und mit dem 40. Altersjahr. Diese Schiesspflicht muss erfüllt werden, gleichgültig, ob ein Schiesspflichtiger in einem Jahr Militärdienst leistet oder nicht.

Diejenigen Schiesspflichtigen des Auszuges und der Landwehr, welche nicht als Mitglieder eines Schiessvereins das im Schiessprogramm enthaltene obligatorische Bedingungsschiessen absolviert haben, werden im Herbst für drei Tage, Einrückungs- und Entlassungstag inbegriffen, in den Dienst berufen und zwar, ohne Anspruch auf Sold oder Reiseentschädigung zu haben.

9. Zur Orientierung der Vereinsvorstände wird darauf hingewiesen, dass die in Ziffer 8 festgesetzte Schiesspflicht sich im speziellen auf folgende Truppenteile und Altersklassen erstreckt:

- a) Infanterie, Auszug und Landwehr.
- b) Radfahrer, Auszug und Landwehr.
- c) Kavallerie (Dragoner, Guiden und Mitrailleure), Auszug.
- d) Artillerie, Positionskompagnien, Auszug und Landwehr, soweit die Mannschaft im Besitz des Gewehres ist. Infanterie- und Artillerie-Parkkompagnien.
- e) Genie (inklusive Ballonkompagnie), Auszug und Landwehr.
- f) Festungstruppen, Kanoniere, Mitrailleure, Pioniere (Beobachter) und Sappeure, Auszug und Landwehr.

10. Indem wir Ihnen das pro 1908 festgesetzte Schiessprogramm übermitteln, laden wir Sie ein, dasselbe samt diesem Kreisschreiben in je zwei Exemplaren beiderlei den Vereinen zuzustellen.

Von den Berichtsformularen sind jedem Verein ebenfalls zwei Exemplare samt den erforderlichen Einlagebogen zuzustellen, damit ein Doppel des abzuliefernden Schiessberichts jeweils in Händen der Vereine bleibt. Von den Standblättern sind jedem Schiessverein approximativ so viele Exemplare zu übermitteln, als er Mitglieder besitzt. Bei Mehrbedarf an Formularen können solche von den kantonalen Militärbehörden bei der Druckschriftenverwaltung des eidgenössischen Oberkriegskommissariats nachbezogen werden.

## Ausland.

**Frankreich.** Die Heeresverwaltung gibt sich alle erdenkliche Mühe, um die Schwierigkeiten auszugleichen, die sich mit der zweijährigen Dienstzeit bei der Kavallerie einstellen. So versucht sie auf jede Weise freiwillige Engagements und Rengagements schmackhaft zu machen. Das Gesetz hat bereits für die vier oder fünf Jahre dienenden Brigadiers oder Reiter besondere Zivilstellen vorbehalten, weitere Bevorzugungen sind wahrscheinlich. Neuerdings haben die Truppenteile durch Vermittlung der Generalkommandos zum Anhängen eingerichtete Tafeln erhalten, auf denen die vorbehaltenen Aemter verzeichnet sind. Es werden aber auch die Truppenbefehlshaber aufgefordert, den Mannschaften die nötige Belehrung und Aufklärung darüber zuteil werden zu lassen, und zwar möglichst an Beispielen von bereits angestellten Mannschaften, bei denen sich die Leute auch erkundigen können. Ferner sollen die Offiziere den Mannschaften behilflich sein, ihnen die Wege weisen, die sie zu gehen

haben, ihnen die Stellen aussuchen, um die sie sich ihren Fähigkeiten gemäss bewerben können, damit sie keine Enttäuschung erleben, und ihnen schliesslich die vorgeschriebenen Förmlichkeiten überwinden helfen. Die Aufmerksamkeit soll besonders auf die Stellen in der Republikanischen Garde und die der berittenen Gendarmen gelenkt werden; die erstern werden noch besser durch eine im Budget von 1908 vorgesehene Gehaltsaufbesserung von 40 Centimes täglich = 144 Fr. jährlich, so dass dem Betreffenden nach Abzug aller Ausgaben monatlich 40 bis 50 Fr. bares Geld verbleiben. Auch für die berittenen Gendarmen sind Vergünstigungen ins Auge gefasst. Um die Art der Versorgung recht anschaulich zu machen, sollen auch die Truppenkommandeure Namenlisten mit genauen Angaben über diejenigen Mannschaften zum Aushang bringen, die schon angestellt wurden. Militär-Wochenblatt.

**Oesterreich-Ungarn.** Militärische Jugenderziehung. Wie die „Oesterreichische Turnschule“ Nr. 4, 1908, mitteilt, hat die im Vorjahr in Linz tagende Hauptversammlung des Allgem. deutsch-österreichischen Turnlehrervereins bezüglich der Frage der Einführung der militärischen Übungen in der Schule den Ausschuss beauftragt, eine Denkschrift zur Abwehr dieser Gefahr für die erzieherische Bedeutung des Schulturnens auszuarbeiten.

Danzer's Armee-Zeitung.

**England.** Eine neue Mitrailleuse. Die letzte Neuheit auf dem Gebiet der Maschinengewehre ist die vom englischen Major Fitz Gerald, einem Veteranen aus dem Krimkrieg, konstruierte Mitrailleuse. Der Konstrukteur hat versucht, dem hauptsächlichsten Nachteil dieser Waffe, der auch bei den Hotchkiss- und Maxim-Mitrailleusen sich in ziemlichem Masse zeigt — der schnellen Erwärmung der verschiedenen Teile derselben — auf eine neue Art vorzubeugen, die ihm auch vollkommen gelungen ist. Bisher hat man die verschiedensten Mittel zur Abkühlung der Läufe verwendet, unter denen die Kühlung durch Wasserzylinder und durch Flügelradiatoren die gebräuchlichsten waren. Trotzdem war nach einer gewissen Anzahl von Schüssen die entwickelte Wärme so gross, dass das Feuer, zur Vermeidung von Schäden am Mechanismus, unterbrochen werden musste. Ausserdem erzeugte die Ausdehnung der Läufe durch die Hitze eine beträchtliche Streuung der Geschosse. Fitz Gerald hat es durch eine neuartige Anbringung der Läufe erreicht, diese schädliche Temperaturerhöhung bei seiner Mitrailleuse zu verhindern. Er verteilt acht Läufe in zwei Reihen zu je vieren, die auf eine gewisse Entfernung übereinander lagern. Während eine Reihe abgefeuert wird, ladet sich die andere. Der Lademechanismus ist sehr einfach. Das Bodenstück ist in einer rechtwinkligen Metallhülse eingeschlossen, in welche die Ladeplatten durch Hebeldruck eingeführt werden. Jede Platte enthält vier Patronen, die wieder durch einen Druck auf den Ladehebel in die vier Läufe einer Reihe geladen werden. Durch denselben Druck werden die andern vier Läufe gleichzeitig abgefeuert. Die ausgeschossenen Patronen werden durch einfaches Senken des Hebels entfernt. Die Mitrailleuse kann unter jedem Schusswinkel placiert werden, ist daher in der Ebene und im Gebirge gleich gut verwendbar. Der Rückstoss macht sich nicht fühlbar. Sie kann auf was immer für einem Fuhrwerk fortgebracht werden und ist in 5 Minuten an- und abmontiert. Das Gewicht dieses Maschinengewehrs, das 460 Schuss in der Minute verfeuert, beträgt 50 kg, sein Erzeugungspreis ist 1750 Fr., also viel niedriger als der aller bisherigen Systeme. Von der Einführung dieser Mitrailleuse in einem europäischen Heere verlautet jedoch nichts.

Danzer's Armee-Zeitung.

## Eleganten Gratiskatalog

mit 1200 fotogr. Abbildungen von eidg. kontrollierten Gold- und Silberwaren, Taschenuhren und Bestecken senden wir auf Verlangen franko zu.

E. Leicht-Mayer & Cie., Luzern

(H 5800 Lz. IV)

(bei der Hofkirche 29).